

Geschäftsführung

Goethegasse 31

8160 Weiz

Tel.: 03172-5610-111

Fax.: 03172-5610-192

E-Mail: peter.breitenberger@lebenshilfe-weiz.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11
Hofgasse 12
8010 Graz

Weiz, am 11. August 2014

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG); GZ:ABT11-L74-4/2003-648

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen möchten wir als Lebenshilfe Weiz GmbH Stellung beziehen.

Die neuen häufig verwendenden Fachbegriffe wie Inklusion, Teilhabe, Empowerment, Orientierung am Willen des Menschen, persönliche Zukunftsplanung usw. sind grundsätzlich sehr erstrebenswerte Konzepte und Prinzipien, welche eine moderne Behindertenarbeit und Grundsätze und Bestimmungen der UN-Rechtskonvention gewährleisten können .

Diese Grundsätze würden die Umsetzung des steiermärkischen Behindertengesetzes §1 Ziel, **Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung teilhaben und möglichst selbstbestimmtes Leben führen können**, aus unserer Sicht sehr gut ermöglichen, wenn die dafür notwendigen Ressourcen, wie Personalschlüssel etc., verfügbar wären.

- Wir finden es sehr positiv, dass es nun auch Angebote für ältere Menschen mit Behinderung (SeniorInnen) geben soll.

- Auch die Durchlässigkeit zwischen dem ehemaligen Bereich Tageswerkstätte produktiv/kreativ und dem Bereich Tageseinrichtung mit Tagesstruktur wird durch die neuen Bestimmungen gefördert. Einrichtungen, die bis jetzt auf Grundlage des Mischprinzips der Leistungen produktiv und kreativ und Tagesstruktur gearbeitet haben, können sich in der neuen Leistungsbeschreibung finden.

- Im Sinne des fundamentalen Prinzips der Inklusion wäre es auch positiv, noch mehr Menschen mit Behinderung in Betrieben des 1. Arbeitsmarktes zu beschäftigen.

Trotz des sehr engagierten Bestrebens des Landes Steiermark neue Leistungen zu entwickeln und bestehende Leistung anzupassen, sind uns einige Punkte aufgefallen die teilweise im Widerspruch stehen, nicht näher definiert sind und auch für unseren Betrieb in der vorliegend beschriebenen Weise nicht umsetzbar sind.

1. Tagesbegleitung und Förderung / Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

- Die neue Leistung Tagesbegleitung und Förderung ist eine Zusammenlegung zweier Leistungsarten, mit sehr unterschiedlichen Inhalten und pädagogischen Ausrichtungen. Bei einer Zusammenführung muss aus unserer Sicht auf jeden Fall für Menschen mit "intensiver Betreuung - bzw. Begleitung in Tagesstrukturen" eine eigene, spezielle Leistungsbeschreibung erfolgen, zumindest auf Basis der derzeitigen Leistungsart Tageseinrichtung mit Tagesstruktur. Ohne diese Definition fürchten wir schon bald eine wesentliche Verschlechterung der Angebote, der Betreuungsqualität und folglich auch der Entwicklungsmöglichkeiten für diese Menschen.

- Die neue Leistungsart Tagesbegleitung und Förderung zielt ausschließlich auf Menschen mit höhergradiger intellektueller, körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung ab. Demzufolge werden Menschen mit leichtem und mittlerem Grad der Beeinträchtigung in Zukunft die Leistung Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt erhalten.

Bei genauer Betrachtung unserer derzeitigen Kunden mit leichtem und mittlerem Grad der Beeinträchtigung ist es aus jetziger Sicht für mehr als 2/3 dieser Menschen nicht möglich, am ersten Arbeitsmarkt mit 20% Betreuungsdienstposten zu arbeiten, da sie eine permanente Begleitung benötigen.

Das Akquirieren von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes für die Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt erscheint uns unter diesem Aspekt undurchführbar.

- Nicht definiert ist, wer die Entscheidung trifft, welche Kunden in trägereigenen Räumlichkeiten und welche Kunden in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes arbeiten.

- Der Entfall der Hilfebedarfsgruppen bei Teilstationären Leistungen steht im Widerspruch zu §2 (2) des StBHG, wonach Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf die, ihrem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung haben. Dadurch besteht die Gefahr, dass die individuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten von Menschen mit Behinderung in der Begleitung nicht abgedeckt werden können.

2. Angebote für SeniorInnen

- Die Leistungsbeschreibung für Vollzeitbetreutes Wohnen beinhaltet zwar SeniorInnen als Zielgruppe, geht aber dabei nicht auf die speziellen Anforderungen, den Bedarf und dem Grad der Beeinträchtigung von SeniorInnen ein. Auch mit dem Erreichen des 61. Lebensjahres wird der Grad der Beeinträchtigung unterschiedlich sein und bleiben.

- Die Leistungsbeschreibung für Tagesbegleitung und Förderung spricht ausschließlich von SeniorInnen mit höhergradiger Beeinträchtigung, ohne diese genauer zu definieren. Anmerken möchten wir, dass auch Menschen mit leichter oder mittlerer Beeinträchtigung die Seniorität erreichen werden, sich aber in dieser Leistungsart nicht wiederfinden werden.

- Menschen mit hohem Grad der Beeinträchtigung haben in der derzeitigen Leistungsart Tageseinrichtung mit Tagesstruktur 52% Dienstposten, Menschen mit höchstem Grad der Beeinträchtigung 80% Dienstposten. Selbst in der Leistungsart Beschäftigung Tageswerkstätten produktiv/kreativ bekommen Menschen mit hohem Grad der Beeinträchtigung derzeit 50 % und Menschen mit höchstem Grad der Beeinträchtigung 70% Dienstposten. Seniorität bewirkt nicht eine Reduzierung von Hilfebedarf. Daher können 30% Betreuungsdienstposten nicht ausreichend sein, um Prinzipien und Grundsätze der Inklusion und Teilhabe verwirklichen zu können, Menschen im Sinne der Normalität angemessen zu betreuen, zu aktivieren, begleiten, zu fördern und sie in die Gemeinschaft einzubeziehen.

3. Allgemeines

- Das IHB-Team hat mit der in Begutachtung befindlichen Leistungs- und Entgeltverordnung zum Stmk. Behindertengesetz (LEVO-STBHG) zwei Rollen: Sachverständigen- und Gutachterrolle. Um Klarheit und Transparenz zu garantieren, ist der Prozess neu zu definieren und sind die Aufgaben detailliert zu beschreiben.

- Bedenklich sehen wir bei allen stationären und teilstationären Leistungen die steigenden Anforderungen des GuKG. Immerhin werden in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht kranke Menschen gepflegt, sondern Menschen mit

Behinderung bei Alltags- und Pflegehandlungen unterstützt. Die genau definierten Richtlinien des GuKG sind nicht immer in Grundsätze und in methodische Grundlagen der Leistungsangebote integrierbar bzw. stehen zum Teil sogar im Widerspruch (z.B. Ganzheitlichkeit, Individualisierung, Selbstbestimmung).

Die Unterstützung in der Grundpflege und Basisversorgung muss vom gesamten Fachpersonal (laut LEVO) geleistet werden können um zu vermeiden, dass Menschen aufgrund ihres Hilfebedarfs von verschiedenen Berufsgruppen als Objekt von Hand zu Hand gereicht werden, zumal vom Gesamtpersonal zumindest die Ausbildung Unterstützung in der Basisversorgung erfüllt ist (Prinzip: Kein Personenwechsel bei der Pflege). Vorrangiger Schwerpunkt der Arbeit muss im Bereich behindertenpädagogischer und sozialpsychiatrischer Begleit- und Betreuungsarbeit bleiben, die Pflege ist und muss im Hintergrund bleiben.

- Für uns nicht ersichtlich sind die bis zuletzt angewandten und zugesicherten Valorisierungsregeln und die damit entsprechende Preisanpassung unter der Berücksichtigung des BAGS Kollektivvertrages und der Erhöhung des VPI.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Breitenberger
Geschäftsführer